

Miet - und Nutzungsordnung über die Räumlichkeiten des Studierendenhauses der Johann Wolfgang GoetheUniversität Frankfurt am Main vom 05.02.2016

Das Studierendenparlament hat am 05. Februar 2016 eine neue Miet- und Nutzungsordnung der Studierendenschaft beschlossen und diese am 13. Juni 2003 geändert. Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat gegen die ihm mitgeteilte Ordnung und ihre Änderung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken gemäß § 100 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518) angemeldet. Das Studierendenparlament hat am 5.2.2016 die Neubekanntmachung der Miet- und Nutzungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

Abschnitt 1: Zweck § 1 Zweckbestimmung

Abschnitt 2: dauerhafte Raumvergabe § 2 Verwaltung § 3 Büro-Raumvergabe

Abschnitt 3: Vermietung für Veranstaltungen § 4 Vermietung § 5 Berücksichtigung der Interessen der WohnheimbewohnerInnen § 6 Nutzung des Festsaals, Kommunikationszentrums (KOZ) und Partykellers § 7 Mietpauschale § 7a Begriff der kommerziellen Veranstaltung und der studentischen Veranstaltung § 8 Höhe der Mietpauschale

Abschnitt 4: gemeinsame Regelungen § 9 Haftung der NutzerInnen / MieterInnen § 10 Verschleierung tatsächlicher Nutzungszwecke §11 Anpassung Mietverträge §12 Technikverleih

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen § 13 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1: ZWECK

§ 1 Zweckbestimmung (1) Das Studierendenhaus dient in gemeinnütziger Weise allen Studierenden der Frankfurter Hochschulen und hochschulähnlichen Einrichtungen als Pflegestätte studentischen Gemeinschaftslebens und der internationalen Verständigung im Sinne der Stiftungsurkunde des Studentenhauses vom 18.12.1974 sowie der Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG).

(2) Die Räume des Studierendenhauses mit Ausnahme der Teile, die den Campuskirchen, der Kindertagesstätte und dem Studentenwerk zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ordnung stehen der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität-Frankfurt zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Verwaltung Dem Vorstand des Allgemeinen Studentenausschusses obliegt die Zuteilung und Verwaltung der Räumlichkeiten. Er führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung, übt das Hausrecht aus und erstellt die Hausordnung, welche im Studierendenparlament abgestimmt wird.

ABSCHNITT 2: DAUERHAFTE RAUMVERGABE

§ 3 Büro-Raumvergabe (1) Der AStA-Vorstand weist den im Studierendenparlament und Senat vertretenen Gruppierungen Räume zu. §4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Jede politische Hochschulgruppe, die mit mindestens zwei Mitgliedern im Studierendenparlament oder mit einem Mitglied im Studierendenparlament und mit einem Mitglied im Senat vertreten ist, erhält zwei Räume. Listenverbindungen für den Senat zählen nicht, so lange eine der an der Listenverbindung beteiligten Hochschulgruppen bereits über zwei Räume

verfügt. Ist eine Hochschulgruppe ausschließlich mit einem Sitz in Studierendenparlament oder im Senat vertreten, so erhält sie nur einen Raum.

(2) Studentische Gruppen und Initiativen an der Universität-Frankfurt können bei Leerstand oder Verzicht der im Absatz 1 definierten Gruppierungen auf Antrag an den AStA zu Beginn eines Semesters für 2 Semester einen Büroraum im Studierendenhaus erhalten. Vor Ablauf des zweiten Semesters ist beim Wunsch einer Weiternutzung der Antrag neu zu stellen. Ausgenommen von dieser Verlängerungsantragregel sind Raumnutzer, die als Projekte aus dem Haushalt der Studierendenschaft gefördert werden. § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Sind mehr Anträge gestellt als Büroräume vorhanden sind und kann keine gemeinsame Nutzung von Räumen vereinbart werden, entscheidet das Los.

(3) Raumvergaben mit NutzerInnen im Sinne der Absätze 2 und 3 werden ausschließlich schriftlich getroffen. Einschränkungen der Raumnutzungen sind möglich und festzuhalten. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Es gilt die Hausordnung des Studierendenhauses.

ABSCHNITT 3: VERMIETUNG FÜR VERANSTALTUNGEN

§ 4 Vermietung

(1) Der Vorstand kann die Räume Festsaal, Partykeller, KOZ und auch das ganze Haus für einzelne Veranstaltungen an Studierenden vorbehaltlich der Eignung des Raumes für den jeweiligen Nutzungszweck und unter Beachtung der jeweils für den Raum zulässigen Besucherzahl sowie der baupolizeilichen Vorschriften vermieten. In begründeten Ausnahmefällen, kann eine Vergabe auch an nicht Studierende (Dritte) erfolgen. Keine Vergabe findet für Veranstaltungen statt, die rechtsradikale, sexistische, rassistische, antisemitische, homophobe, diskriminierende oder offenkundig antidemokratische Inhalte haben oder mit entsprechenden Inhalten, Grafiken oder Bildern Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

(2) Der / die im Vertrag angegebene MieterIn ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführenden Veranstaltungen gleichzeitig VeranstalterIn.

(3) Der/die MieterIn hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er / sie hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in eigener Verantwortung einzuhalten. Der / die MieterIn erkennt die Bestimmungen zum Schutze der Jugend an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

(4) Der / die MieterIn ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich. Der / die MieterIn hat die für einen Ausschank von Getränken notwendige Ausschankgenehmigung selbst einzuholen und etwaige Getränkesteuer zu tragen.

(5) Der / die MieterIn stellt die Studierendenschaft ausdrücklich gegenüber Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutz- und Verwertungsrechten frei. Das gleiche gilt für vertragliche Ansprüche, die von Veranstaltungsbesuchern, von mit der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten

Personen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume geltend gemacht werden.

§ 5 Berücksichtigung der Interessen der WohnheimbewohnerInnen (1) Es ist darauf zu achten, daß die Interessen der WohnheimbewohnerInnen gewahrt werden. Die Überlassung des Festsaals und des Kommunikationszentrums für die Veranstaltungen, bei denen Lärm entsteht, soll nicht mehr als dreimal monatlich und nicht länger als bis 1:00 Uhr erfolgen.

(2) Die Fenster zum Innenhof müssen geschlossen bleiben.

(3) Die Durchführung solcher Veranstaltungen, von denen Lärm ausgeht, ist mindestens 3 Tage zuvor den WohnheimbewohnerInnen durch Aushang und dem Studentenwerk durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

§ 6 Nutzung des Festsaals, Kommunikationszentrums (KOZ) und Partykellers

(a) Festsaal (Raum A 101) 1. Der Festsaal steht allen studentischen politischen und kulturellen Veranstaltungen, nur mit genehmigter Ausnahme solcher, die einen kommerziellen Hintergrund haben, offen soweit sie der baulichen Sensibilität des Raumes gerecht werden. Die Besucherzahl darf 420 Personen bei Veranstaltungen nicht überschreiten. Für private Feierlichkeiten einzelner Studenten oder Dritter steht er nicht zur Verfügung.

2. Musikveranstaltungen sind nur bei kompletter Bestuhlung des Raums oder nach Abdeckung des Bodens zulässig.

3. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen freigehalten werden.

4. Die technischen Einrichtungen des Festsaals sind entsprechend der angebrachten Nutzungshinweise und nach vorheriger Einführung durch Personal des Allgemeinen Studierendenausschusses zu bedienen.

5. Im Festsaal dürfen keine Freifeuerstellen eingerichtet oder warme Speisen zubereitet werden.

6. Das Rauchen ist im Festsaal untersagt; die/der VeranstalterIn stellt vor dem Haus Aschenbecher auf.

7. Nach 23.30 Uhr ist der Lärmpegel zu dämpfen, die Fenster und Türen des Festsaals und die Jalousien sind zu schließen.

8. Verstöße gegen diese Vorschrift ziehen eine Vertragsstrafe von 200 Euro, im schweren Fall von 400 Euro nach sich. Schwere Fälle sind solche, bei denen trotz Aufforderung der Pforte nicht für Abhilfe gesorgt wurde und gegen mehr als eine Auflage verstoßen wurde. Entstandene Schäden sind zusätzlich zu ersetzen.

9. Zu reinigen sind der Festsaal, das Foyer vor dem Festsaal, die sanitären Anlagen beim Foyer, den Treppenaufgang und das Foyer des Studierendenhauses.

(b) KOZ (Raum A 28) 1. Das KOZ ist in erster Linie Veranstaltungsraum der Organe der Studentenschaft. Er steht allen studentischen öffentlichen Veranstaltungen offen. Andere Veranstaltungen können im Ausnahmefall zugelassen werden. Die Fachschaften und die im Studierendenparlament bzw. im Senat vertretenen studentischen Gruppen sind zur Ausrichtung von zwei Party-

oder Diskussionsveranstaltungen pro Semester berechtigt, die keinen kommerziellen Charakter haben. § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Die Besucherzahl darf 300 Personen bei Veranstaltungen nicht überschreiten.

3. Die Türen zum Innenhof sind Fluchttüren und müssen freigehalten werden. Sie dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

4. Nach 23.30 Uhr ist der Lärmpegel zu dämpfen, sind die Fenster geschlossen zu halten und die Jalousien zu schließen.

5. Mit Genehmigung können nicht benötigte Einrichtungsgegenstände nach Anweisung der Pförtner umgestellt oder zwischengelagert werden. Nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Einrichtungsgegenstände wieder in das KOZ zu überbringen.

6. Verstöße gegen diese Vorschrift ziehen eine Vertragsstrafe von 200 Euro, im schweren Fall von 400 Euro nach sich. Schwere Fälle sind solche, bei denen trotz Aufforderung der Pforte nicht für Abhilfe gesorgt wurde und gegen mehr als eine Auflage verstoßen wurde. Entstandene Schäden sind zusätzlich zu ersetzen.

7. Zu reinigen sind das KOZ, die sanitären Anlagen des KOZ und das Foyer des Studierendenhauses. Sofern die Reinigung durch ein Unternehmen erfolgt, sind die Tische und Stühle nach Beendigung der Veranstaltung morgens rechtzeitig wieder für den Café-Betrieb aufzustellen.

8. Das Rauchen ist im KoZ untersagt; die/der VeranstalterIn stellt vor dem Haus Aschenbecher auf.

(c) Partykeller (Raum A 25) 1. Der Partykeller steht Studierenden für private und öffentliche Zwecke zur Verfügung.

2. Die Besucherzahl darf 200 Personen nicht überschreiten.

3. Die ausgewiesenen Fluchttüren müssen freigehalten werden.

4. Mit Genehmigung können nicht benötigte Einrichtungsgegenstände nach Anweisung des Pförtners zwischengelagert werden. Nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Einrichtungsgegenstände wieder in den Partykeller zu verbringen und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand sowie Vollständigkeit zu prüfen.

5. Nach 23.30 Uhr ist der Lärmpegel zu dämpfen, sind die Außenfenster und die Tür zum Treppenabgang geschlossen zu halten.

6. Verstöße gegen diese Vorschrift ziehen eine Vertragsstrafe von 200 Euro, im schweren Fall von 400 Euro nach sich. Schwere Fälle sind solche, bei denen trotz Aufforderung der Pforte nicht für Abhilfe gesorgt wurde und gegen mehr als eine Auflage verstoßen wurde. Entstandene Schäden sind zusätzlich zu ersetzen.

7. Zu reinigen sind der Partykeller, das Kellerfoyer, die sanitären Anlagen im Keller, der Treppenaufgang und das Foyer des Studierendenhauses.

8. Das Rauchen ist im Partykeller untersagt; die/der VeranstalterIn stellt vor dem Haus Aschenbecher auf.

(d) das ganze Haus 1. Die Vergabe des ganzen Hauses ist nur im Ausnahmefall möglich. Für die Vergabe des ganzen Hauses gelten alle oben genannten Punkte mit folgenden Zusätzen.

2. Die Konferenzräume sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
3. Fest installierte Gegenstände dürfen nicht abmontiert werden.
4. Den NutzerInnen der Büroräume ist jederzeit kostenfrei der Zugang zu ihren Büros zu gestatten.
5. Weitere Auflagen kann der AStA-Vorstand machen.
6. Das Rauchen in allen öffentlichen Räumen des Hauses ist untersagt; die/der VeranstalterIn stellt vor dem Haus Aschenbecher auf.

§ 7a Mietpauschale (1) Für die Überlassung der Räume zum Zwecke öffentlicher, insbesondere entgeltlicher Veranstaltungen sowie für die Überlassung von Räumen, die gewerblich genutzt werden wird Miete und Kautions erhoben werden. Die Miete ist der Mittabelle in §8 zu entnehmen kann in besonderen Fällen und ausschließlich bei studentischen öffentlichen Veranstaltungen auf 10 Euro gesenkt werden.

(2) In jedem Falle ist die Reinigung des gemieteten Raumes, der Zugänge und der mit ihm verbundenen sanitären Anlagen durchzuführen oder die Reinigungskosten zu bezahlen. Im Regelfall gibt der AStA einen Auftrag zur Reinigung und zieht die Kosten von der Kautions ab. Mit dem AStA-Sekretariat kann vereinbart werden, dass die Mieterin / der Mieter selbst reinigt. Erfolgt dies zufriedenstellend, so entfallen die Kosten für die Reinigung.

(3) Werden Festsaal, KOZ und / oder Partykeller angemietet, hinterlegt der / die MieterIn / eine Kautions. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt erst nach Abnahme der gemieteten Räume durch den / die HausmeisterIn und nachdem er / sie bestätigt hat, daß keine Schäden entstanden sind und dass gereinigt wurde. Die Kautions beträgt für Partykeller, KOZ und Festsaal einheitlich 250 Euro bei Feierlichkeiten.

§ 7b Begriffe der unterschiedlichen Veranstaltungen

(1) Eine *studentische Veranstaltung* ist eine von Studierenden initiierte, organisierte und durchgeführte Veranstaltung, für die höchstens ein Betrag bis zu 5€ zur Deckung von Unkosten als Eintritt erhoben wird. Für studentische Parties darf weder außerhalb der Frankfurter Hochschulen geworben werden noch dürfen in der Regel Sponsoring-PartnerInnen oder Media-PartnerInnen auftreten.

(2) Eine *kommerzielle Veranstaltung* ist eine von Studierenden oder Anderen initiierte, organisierte und durchgeführte Veranstaltung, die insbesondere zwei der folgenden Kriterien in Kombination oder c) und d) einzeln erfüllt a) Werbung über die Hochschulen hinaus, gleich ob mit Flyern oder durch Nennung in Medien, b) ein Eintrittspreis, bei dem zu vermuten ist, dass nicht nur Kostendeckung angestrebt ist c) Sponsoring, d) MediapartnerInnen e) Durchführung durch ein Unternehmen oder eine Agentur. Der AStA kann die Punkte c) und d) als Kriterium für den kommerziellen Charakter ausreichen lassen, wenn die speziellen PartnerInnen bei kommerziellen Parties üblich sind.

(3) *Zivilgesellschaftliche Initiativen* sind kulturpolitische oder (stadt-)politische Gruppen oder Vereine, die nicht primär von Studierenden getragen wird und/oder die nicht hauptsächlich hochschulpolitisch oder bildungspolitisch wirken.

(4) *Wohltätige Veranstaltungen* sind Veranstaltung deren Gewinn wohltätigen Zwecken zu Gute kommt oder der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen dient.

(5) Entsprechende Belege des Veranstaltungszwecks und -charakters sind nachzubringen.

(6) Die Organe der Studierendenschaft (AStA, Fachschaften) sind in der Mietpreistabelle eigens gekennzeichnet und von der Begrenzung des Eintrittspreises gemäß §7b Abs 1. ausgenommen.

§ 8 Höhe der Mietpauschale (1) Es gilt nachfolgende Tabelle für die Berechnung der Mietpauschalen und Gebühren pro Abend oder Mittag:

Angaben in Euro Miete ist kumulativ Kautions ist einmalig	Festsaal	KoZ	Partykeller
Vortrag/Seminar/Workshop der Studierendenschaft	Miete: 0 Kautions: 0	Miete: 0 Kautions: 0	Miete: 0 Kautions: 0
Feierlichkeit der Studierendenschaft	Miete: 0 Kautions: 250	Miete: 0 Kautions: 250	Miete: 0 Kautions: 250
Öffentliche bildungspolitische Veranstaltung studentisch-hochschulpolitischer Initiativen /Gruppen	Miete: 10 Kautions: 0	Miete: 10 Kautions: 0	Nicht möglich
Feierlichkeit studentisch-hochschulpolitischer Initiativen/Gruppen ohne Eintritt oder wohltätig bis 5€	Miete: 100 Kautions: 250	Miete: 75 Kautions: 250	Miete: 50 Kautions: 250
Feierlichkeit studentisch-hochschulpolitischer Initiativen mit Eintritt	Miete: 350 Kautions: 250	Miete: 250 Kautions: 250	Miete: 150 Kautions: 250
Private Feierlichkeit Studierender der Uni-Frankfurt	Nicht möglich	Nicht möglich	Miete: 150 Kautions: 250
Zivilgesellschaftliche öffentliche Veranstaltung ohne Eintritt oder wohltätig bis 5€	Miete: 200 Kautions: 250	Miete: 100 Kautions: 250	Nicht möglich
Feierlichkeit/interne Veranstaltung von zivilgesellschaftlicher Initiative mit Eintritt	Miete: 400 Kautions: 250	Miete: 300 Kautions: 250	Miete: 200 Kautions: 250
Private oder kommerzielle	Miete: 800	Miete: 500	Miete: 300

Veranstaltung ohne Eintritt	Kaution: 250	Kaution: 250	Kaution: 250
Private oder kommerzielle Feierlichkeit mit Eintritt	Miete: 1000 Kaution: 250	Miete: 750 Kaution: 250	Miete: 500 Kaution: 250

(2) Eine Erhebung von Eintrittsgeldern über 10 Euro ist unstatthaft.

(3) Sofern die Nutzung von Räumen außerhalb der regulären Dienstzeiten von Pförtnern und Hausmeistern stattfindet, sind die anfallenden Überstunden seitens der NutzerIn / MieterIn zu tragen.

(4) Für sonstige Räume sind in der Regel keine Gebühren oder Miete zu entrichten, ausser diese müssen gesondert gereinigt werden oder diese werden längerfristig genutzt, womit Absatz 6 greift.

(5) Die für die Benutzung von Räumen erhobenen Nutzungsentgelte stehen dem Allgemeinen Studentenausschuss zu. Sie werden entsprechend den Regeln der Finanzordnung verwaltet und sollen für die Instandhaltung des Hauses und seiner Einrichtungen verwandt werden.

(6) Mit Dauermietern von Veranstaltungsräumen können besondere Konditionen und Mieten vereinbart werden.

(7) Organe der Studierendenschaft, Fraktionen der Studierenden im Studierendenparlament und im Senat sowie der/die PräsidentIn der Johann Wolfgang Goethe-Universität-Frankfurt entrichten keine Miete, sofern ihre Veranstaltungen nicht kommerzieller Natur sind.

(8) Der AStA-Vorstand kann bei nur auf begründeten Antrag niedrigere Mieten, jedoch nicht unter 10 Euro erheben.

ABSCHNITT 4: GEMEINSAME REGELUNGEN

§ 9 Haftung der NutzerInnen / MieterInnen (1) Der / die NutzerIn / MieterIn haften für sämtliche an den Räumen und technischen Einrichtungen entstandenen Schäden, soweit sie fahrlässig oder vorsätzlich durch den / die NutzerIn / MieterIn oder Besucher verursacht werden. In die Räume eingebaute technische Einrichtungen (z.B. Licht- und Tontechnik) dürfen nur von Mitarbeitern des Allgemeinen Studierendenausschusses oder durch von diesen ausgewiesenen Personen bedient werden.

(2) Der / die NutzerIn / MieterIn haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschliesslich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, insbesondere Besuchern von Veranstaltungen, seinen Beauftragten und Mitarbeitern oder ihm selbst, sowie der Studierendenschaft, dem Land Hessen und deren Bediensteten durch die Nutzung der überlassenen Räume und der zugehörigen Zugangswege entstehen, soweit der / die NutzerIn / MieterIn durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder zumindest entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterläßt

(3) Der / die NutzerIn / MieterIn hat die von ihm / ihr genutzten Räume nach Beendigung der Nutzungs- bzw. Mietverhältnisses gereinigt zu übergeben. Bei nicht erfolgter Reinigung werden die Kosten für die Reinigung in voller Höhe gegenüber dem / der NutzerIn / MieterIn gemacht.

(4) Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungs- bzw. Mietzeit hat der / die NutzerIn / MieterIn etwaige durch eine nicht rechtzeitige Räumung verursachte Kosten und Mietausfallschäden der Studentenschaft zu ersetzen.

§ 10 Verschleierung tatsächlicher Nutzungszwecke Sofern der / die NutzerIn / MieterIn den tatsächlichen Nutzungszweck verschleiert oder unter dem Vorwand einer studentischen Veranstaltung tatsächlich eine kommerzielle Veranstaltung durchführt oder vorgibt eine wohltätige/zivilgesellschaftliche Initiative zu sein, wird der Tarif für private oder kommerzielle Veranstaltungen bzw. Feierlichkeiten berechnet und eine Vertragsstrafe von 300 Euro fällig und der*die Mieter*in erhält künftig keine Räume mehr zur Vermietung durch die Studierendenschaft.

§11 Der Mietvertrag und entsprechende Anhänge werden seitens des AStAs an die Miet- und Nutzungsordnung angepasst und allen Mieter*innen mit ausgegeben.

§12 Technik kann über den AStA oder seinen zuständigen Mitarbeitern geliehen werden. Es gilt für diese Technik ebenfalls §9 Abs. 2.

ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§13 Inkrafttreten Diese Miet- und Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch das Studentenparlament der Johann Wolfgang Goethe-Universität-Frankfurt in Kraft. Gleichzeitig treten vorher geltende Regelungen zur Raumvergabe im Studierendenhaus außer Kraft.

Frankfurt, den 5.2.2016 gez. Alisa Siegrist, Präsident des Studierendenparlaments